

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1628/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1629/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Eröffnung einer Sonderausschreibung für den Verkauf von 6 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem italienischen Markt	3
Verordnung (EG) Nr. 1630/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	4
Verordnung (EG) Nr. 1631/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 800 108 Tonnen	7
★ Verordnung (EG) Nr. 1632/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	9
★ Verordnung (EG) Nr. 1633/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	11
★ Verordnung (EG) Nr. 1634/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	13
★ Verordnung (EG) Nr. 1635/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen	15

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1636/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe in der Tierernährung	17
★ Verordnung (EG) Nr. 1637/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete Trockenfeigen zu zahlenden Mindestpreises, des Ankaufspreises der Einlagerungsstellen und der Produktionsbeihilfe für Trockenfeigen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	26
★ Verordnung (EG) Nr. 1638/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 des Rates und zur teilweisen Erstattung der Zölle im Rahmen eines Einfuhrkontingents für Braugerste	28
★ Verordnung (EG) Nr. 1639/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. Juli 1999 geltenden Wechselkurse	33
Verordnung (EG) Nr. 1640/1999 der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Interimsabkommen stattgegeben wird	35
★ Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

1999/499/EG, EGKS, Euratom:

★ Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Benennung der Persönlichkeiten, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen beabsichtigen	45
--	----

Kommission

1999/500/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 über die vorläufige Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1760)	47
--	----

1999/501/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1769)	49
1999/502/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 mit dem Verzeichnis der unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1770)	53
1999/503/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 über die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1771)	58
1999/504/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1772)	60
1999/505/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 3 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1774)	63
1999/506/EG, Euratom:	
★ Beschluß der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Änderung des Beschlusses 98/610/EG, Euratom zur Einsetzung von Expertengruppen zur Unterstützung der Kommission bei der Bestimmung des Inhalts und der Richtlinien der Leitaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2359)	65
1999/507/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2467)	66

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/1999 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	628	129,7
	999	129,7
0709 90 70	052	50,5
	999	50,5
0805 30 10	382	54,7
	388	57,6
	524	52,4
	528	62,0
	999	56,7
0806 10 10	052	161,5
	220	92,0
	388	132,7
	400	232,1
	508	160,4
	512	44,9
	600	122,7
	624	131,3
	999	134,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	76,1
	400	62,0
	508	92,3
	512	59,6
	528	45,5
	800	167,4
	804	81,6
	999	83,5
0808 20 50	388	81,3
	512	59,3
	528	40,7
	804	75,8
0809 10 00	999	64,3
	052	133,8
	064	71,6
0809 20 95	999	102,7
	052	164,9
	400	196,0
0809 40 05	616	208,9
	999	189,9
	064	58,9
	624	188,6
	999	123,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Eröffnung einer Sonderausschreibung für den Verkauf von 6 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem italienischen Markt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Derzeit besteht auf dem italienischen Markt Nachfrage nach bestimmten Reissorten für den inländischen Verbrauch. Einige dieser Sorten sind in den Beständen der Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grund sollte eine Sonderausschreibung für den Verkauf von etwa 6 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem italienischen Markt eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Sonderausschreibung für den Verkauf von etwa 6 000 Tonnen Reis aus ihren Beständen auf dem italienischen Markt durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist läuft am 9. August 1999 aus.
- (2) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Ente Nazionale Risi (ENR)
Piazza Pio XI 1
I-20123 Milano
(Fernschreiber: 334032; Tel.: 87 41 53).

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/1999 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1999
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C

1. **Maßnahmen Nr.:** 180/98 (A); 181/98 (B); 182/98 (C)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma
Tel.: (39-6) 6513 2988; Telefax: 6513 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Bangladesh
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 100 000
7. **Anzahl der Lose:** 3 (A: 30 000 Tonnen; B: 30 000 Tonnen; C: 40 000 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 a))
9. **Aufmachung:** Lose Schüttung
10. **Kennzeichnung oder Markierung:** —
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: —
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A: 23.8.-12.9.1999; B: 13.9.-3.10.1999; C: 4.-24.10.1999
— zweite Frist: A: 6.-26.9.1999; B: 27.9.-17.10.1999; C: 18.10.-7.11.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 10.8.1999
— zweite Frist: 24.8.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire,
Attn. Mr T. Vestergaard
Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles
tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 31.7.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/1999 der Kommission (ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 3) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 800 108 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 600 325 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 199 783 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 800 108 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2198/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 800 108 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 1 800 108 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 29.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	597 114
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	134 168
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	620 053
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	448 773“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3098/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Irland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Irish Whiskey 1998 auf fünf Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1999/2000 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste ⁽¹⁾	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	0,133	0,187

⁽¹⁾ Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3098/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Spanien für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei spanischem Whisky 1998 auf vier Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1999/2000 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Spanien zur Herstellung von spanischem Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

In Spanien anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten für zur Herstellung von spanischem Whisky, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	0,0055

VERORDNUNG (EG) Nr. 1634/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Festsetzung der im Zeitraum 1999/2000 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3098/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den vom Vereinigten Königreich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Scotch Whisky 1998 auf sieben Jahre. Es sind die Koeffizienten

für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 1999/2000 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.
⁽²⁾ ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für Gerste, die zu Malt zur Herstellung von Malt Whisky verarbeitet wurde	für zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes Getreide
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	0,471	0,510

VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/1999 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1999
zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für Beihilfen für Ackerkulturen und Körnerleguminosen ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 ⁽³⁾, der Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.
- (2) Der vorgenannte Wechselkurs ist in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 definiert und entspricht dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands vorangeht. Dieser Zeitpunkt ist der 1. Juli 1999.
- (3) Der für die Beihilfe für Hopfen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽⁵⁾ anzuwendende Wechselkurs ist in Artikel 1 der Verord-

nung (EWG) Nr. 1793/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung des für den im Hopfensektor angewendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs maßgebenden Tatbestands ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999, ebenfalls auf vorgenannte Weise definiert.

- (4) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 setzt die Kommission den anzuwendenden Wechselkurs fest —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wechselkurs für

- die Beihilfen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98, deren maßgeblicher Tatbestand am 1. Juli 1999 eingetreten ist, und
- die Beihilfe für Hopfen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71

ist im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 6.7.1993, S. 22.

ANHANG

Wechselkurs für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Beihilfen

1 EUR =	7,43121	dänische Kronen
	324,172	griechische Drachmen
	8,83455	schwedische Kronen
	0,650070	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 1636/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe in der Tierernährung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9j, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG dürfen neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke für Zusatzstoffe unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zugelassen werden.
- (2) Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/40/EG ⁽⁴⁾, werden die Mitgliedstaaten abweichend von der Richtlinie 70/524/EWG ermächtigt, die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen vorläufig zuzulassen.
- (3) Eine vorläufige Zulassung für neue Zusatzstoffe oder Verwendungszwecke von Zusatzstoffen kann gewährt werden, wenn der Zusatzstoff entsprechend den Zulassungsbedingungen weder nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt hat noch dem Verbraucher durch Veränderung der Merkmale der tierischen Erzeugnisse schadet. Darüber hinaus muß der Zusatzstoff in den Futtermitteln überprüft werden können und angesichts der vorliegenden Ergebnisse muß davon ausgegangen werden können, daß sich seine Beimischung günstig auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung auswirkt.
- (4) Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁵⁾ und ihrer einschlägigen Einzelrichtlinien, insbesondere

der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/65/EG ⁽⁷⁾, sind in vollem Umfang auf die Verwendung und Handhabung von Zusatzstoffen in Futtermitteln durch Arbeitnehmer anwendbar.

- (5) Die Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/113/EG vorgelegten Unterlagen hat ergeben, daß eine Reihe von Zubereitungen, die zu den Gruppen der Enzyme bzw. Mikroorganismen gehören, vorläufig zugelassen werden können.
- (6) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit dieser Stoffe abgegeben.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten, zur Gruppe „Enzyme“ gehörenden Zubereitungen können unter den Bedingungen des genannten Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen werden.

Artikel 2

Die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführte, zur Gruppe „Mikroorganismen“ gehörende Zubereitung kann unter den Bedingungen des genannten Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 334 vom 31.12.1993, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 335 vom 6.12.1997, S. 17.

ANHANG I

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
34	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Aspergillus niger</i> (NRRL 25541) und Alpha-	Ferkel	4 Monate	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 165 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 165 U Endo-1,4-beta-xylanase: 240 U Alpha-amylase: 1 860 U. 3. Für die Verwendung in getreidehaltigen Mischfut-	30.9.1999
	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	amylase aus <i>Aspergillus oryzae</i> (ATCC 66 222) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 275 U/g ⁽¹⁾ Endo-1,4-beta-xylanase:			Endo-1,4-beta-xylanase: 240 U	—		
	Alpha-amylase EC 3.2.1.1	400 U/g ⁽²⁾ Alpha-amylase: 3 100 U/g ⁽³⁾			Alpha-amylase: 1 860 U	—		
35	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 2106) und Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i>	Legehennen	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 80 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 80 U Endo-1,4-beta-xylanase: 180 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane) z. B. mit mehr als 60 % Gerste.	30.9.1999
	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	(ATCC 2105) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 80 U/g ⁽⁴⁾ Endo-1,4-beta-xylanase: 180 U/g ⁽⁵⁾			Endo-1,4-beta-xylanase: 180 U	—		

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
36	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2106) und Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 300 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel:	30.9.1999
	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	SD 135) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 300 U/g ⁽⁶⁾ Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U/g ⁽⁷⁾			Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U.	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 300 U Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane) z. B. mit mehr als 40 % Gerste.	
			Legehennen	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 300 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel:	30.9.1999
					Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 300 U Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane) z. B. mit mehr als 35 % Gerste.	

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
37	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2105) und Subtilisin aus Bacillus subtilis (ATCC 2107), mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,4-beta-xylanase: 2 500 U/g ⁽⁸⁾ Subtilisin: 800 U/g ⁽⁹⁾	Masthühner	—	Endo-1,4-beta-xylanase: 500 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30.9.1999
	Subtilisin EC 3.4.21.62		Truthühner	—	Endo-1,4-beta-xylanase: 825 U	—	2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-xylanase: 500—2 500 U Subtilisin: 160—800 U.	
					Subtilisin: 160 U	—	3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 65 % Weizen.	
					Endo-1,4-beta-xylanase: 825 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30.9.1999
					Subtilisin: 265 U	—	2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-xylanase: 825—2 500 U Subtilisin: 265—800 U.	
							3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 45 % Weizen.	

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
38	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 Subtilisin EC 3.4.21.62	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2105) und Subtilisin aus Bacillus subtilis (ATCC 2107) mit einer Mindest- aktivität von: Endo-1,4-beta-xylanase: 5 000 U/g ⁽¹⁰⁾ Subtilisin: 500 U/g ⁽¹¹⁾	Ferkel	4 Monate	Endo-1,4-beta-xylanase: 5 000 U Subtilisin: 500 U	— —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,4-beta-xylanase: 5 000 U Subtilisin: 500 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 40 % Weizen.	30.9.1999
39	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2106) und Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2105) mit einer Mindest- aktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 400 U/g ⁽¹²⁾ Endo-1,4-beta-xylanase: 400 U/g ⁽¹³⁾	Mast-schweine	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 400 U Endo-1,4-beta-xylanase: 400 U	— —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 400 U Endo-1,4-beta-xylanase: 400 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Beta-Glucane und Arabinoxylane) z. B. mit mehr als 65 % Gerste.	30.9.1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
40	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 Subtilisin EC 3.4.21.62	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2105) und Subtilisin aus Bacillus subtilis (ATCC 2107) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U/g ⁽¹⁴⁾ Endo-1,4-beta-xylanase: 300 U/g ⁽¹⁵⁾ Subtilisin: 800 U/g ⁽¹⁶⁾	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 30 U Endo-1,4-beta-xylanase: 90 U Subtilisin: 240 U	— — —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 30—100 U Endo-1,4-beta-xylanase: 90—300 U Subtilisin: 240—800 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 60 % Gerste.	30.9.1999
41	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 Subtilisin EC 3.4.21.62	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2106), Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2105) und Subtilisin aus Bacillus subtilis (ATCC 2107) mit einer Mindestaktivität von: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U/g ⁽¹⁷⁾ Endo-1,4-beta-xylanase: 2 500 U/g ⁽¹⁸⁾ Subtilisin: 800 U/g ⁽¹⁹⁾	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 25 U Endo-1,4-beta-xylanase: 625 U Subtilisin: 200 U	— — —	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 25—100 U Endo-1,4-beta-xylanase: 625—2 500 U Subtilisin: 200—800 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 30 % Weizen und 10 % Gerste.	30.9.1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
			Legehennen	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U Endo-1,4-beta-xy lanase: 2 500 U Subtilisin: 800 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U Endo-1,4-beta-xy lanase: 2 500 U Subtilisin: 800 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 50 % Weizen und 25 % Gerste.	30.9.1999
42	Endo-1,4-beta-xy lanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xy lanase aus Trichoderma longibrachiatum (IMI SD 135) mit einer Mindestaktivität von: in fester Form: 4 000 U/g ⁽²⁰⁾ Merkmale der zugelassenen Zubereitung: Endo-1,4-beta-xy lanase: 1,99 % Weizen: 97,7 % Calciumpropionat: 0,3 % Lecithin: 0,01 %	Ferkel	4 Monate	4 000 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 4 000 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an anderen Polysacchariden als Stärke (überwiegend Arabinoxylane) z. B. mit mehr als 60 % Weizen.	30.9.1999

- (1) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Glukoseäquivalent) aus Hafer-Beta-Glucan in der Minute bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (2) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Hafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (3) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Amylaseäquivalent) aus Weizenstärke bei einem pH-Wert von 4,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (4) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Glukoseäquivalent) aus Gersten-Beta-Glucan bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (5) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (6) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Glukoseäquivalent) aus Gersten-Beta-Glucan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (7) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (8) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (9) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikrogramm Phenolverbindung (gemessen als Tyrosinäquivalent) aus einem Caseinsubstrat in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 40 °C freisetzt.
- (10) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (11) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikrogramm Phenolverbindung (gemessen als Tyrosinäquivalent) aus einem Caseinsubstrat in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 40 °C freisetzt.
- (12) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Glukoseäquivalent) aus Gersten-Beta-Glucan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (13) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (14) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Glukoseäquivalent) aus Gersten-Beta-Glucan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (15) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (16) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikrogramm Phenolverbindung (gemessen als Tyrosinäquivalent) aus einem Caseinsubstrat in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 40 °C freisetzt.
- (17) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Glukoseäquivalent) aus Gersten-Beta-Glucan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C freisetzt.
- (18) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.
- (19) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikrogramm Phenolverbindung (gemessen als Tyrosinäquivalent) aus einem Caseinsubstrat in der Minute bei einem pH-Wert von 7,5 und einer Temperatur von 40 °C freisetzt.
- (20) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierenden Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) aus Spelzhafer-Xylan in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C freisetzt.

ANHANG II

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
13	Enterococcus faecium DSM 10 663 NCIMB 10 415	Zubereitung von Enterococcus faecium mit mindestens: Pulver und Granulat: $3,5 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff gecoated: $2,0 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff flüssig: 1×10^{10} KBE/ml Zusatzstoff	Kälber	6 Monate	1×10^9	1×10^{10}	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30.9.1999
			Masthühner	—	1×10^9	1×10^{10}	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika eingesetzt werden: Amprolium, Amprolium-Ethopabat, Arprinocid, Decoquinat, Diclazuril, Dinitolmid (DOT), Halofuginone, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Meticlorpindol, Methylbenzoquate, Monensin-Natrium, Narasin, Nicarbazin, Robenidine, Salinomycin-Natrium	30.9.1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 1637/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete Trockenfeigen zu zahlenden Mindestpreises, des Ankaufspreises der Einlagerungsstellen und der Produktionsbeihilfe für Trockenfeigen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1607/1999 ⁽⁴⁾, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.

(2) Die Kriterien für die Bestimmung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 3 bzw. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind aufgeführt in Artikel 1 bzw. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 der Kommission vom 19. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Merkmale von getrockneten Feigen, für die eine Produktionsbeihilfe gewährt wird ⁽⁵⁾. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 angewendet werden.

(3) Die Kriterien, die bei der Festsetzung des Preises zu berücksichtigen sind, zu dem die Einlagerungsstellen unverarbeitete Trockenfeigen kaufen, sind in Artikel 9

Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 definiert. Die Bedingungen für den Ankauf und die Lagerung der Erzeugnisse durch die Einlagerungsstellen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1622/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates zur Einlagerungsregelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen ⁽⁶⁾ festgelegt. Es ist nun für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 der Ankaufspreis für Feigen der untersten Güteklasse festzulegen, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1573/1999 aufgeführt ist.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 gilt folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für unverarbeitete Trockenfeigen auf 87,886 EUR je 100 kg netto, ab Erzeuger, festgesetzt.
- b) Die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung wird für Trockenfeigen auf 29,335 EUR je 100 kg netto festgesetzt.
- c) Der Ankaufspreis gemäß Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung wird für unverarbeitete Trockenfeigen auf 58,444 EUR je 100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 23.7.1999, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 33.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1638/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 des Rates und zur teilweisen Erstattung der Zölle im Rahmen eines Einfuhrkontingents für Braugerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 des Rates vom 14. Juni 1999 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1523/1999 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einfuhr von Getreide in die Gemeinschaft wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁵⁾, geregelt. Nach Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung wird unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere für Braugerste, eine pauschale Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne gewährt.
- (2) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 wird für 1999 und 2000 zur Herstellung von Malz für die Bereitung von Bier, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift wird, ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Tonnen Qualitätogerste des KN-Codes 1003 00 eröffnet. Bei der Einfuhr werden 50 % des am Tag der Einfuhr geltenden vollen Zollsatzes erhoben, jedoch ohne die in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 vorgesehene pauschale Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 angewendeten Zölle sollten daher für eine Höchstmenge von 50 000 Tonnen Braugerste, für die die Einfuhrlizenz zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung beantragt worden ist, durch Verringerung des bei der Überführung des eingeführten Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Zolls um 50 % angepaßt werden, zuzüglich 8 EUR/Tonne, um der Zollermäßigung Rechnung zu tragen, die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr pauschal angewandt werden konnte. Für die Mengen, für die die Einfuhrlizenz zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und dem 31. Dezember 1999 beantragt wird, muß der Einfuhrzoll im Rahmen

der noch nicht ausgeschöpften Restmenge des Jahreskontingents von 50 000 Tonnen um 50 % verringert werden.

- (3) Das durch die Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 eröffnete Zollkontingent gilt für die Zeiträume 1. Januar bis 31. Dezember der Jahre 1999 und 2000. Ungeachtet des Artikels 2 dieser Verordnung kann rückwirkend keine Bestimmung erlassen werden, mit der die Qualität der bereits eingeführten Gerste sichergestellt werden kann oder die die Anerkennung von Dokumenten betrifft, mit denen diese Qualität garantiert werden könnte.
- (4) Um sicherzustellen, daß dieser internationalen Verpflichtung nachgekommen wird, muß für die Marktteilnehmer, die in dem betreffenden Zeitraum Braugerste einer besonderen Qualität eingeführt haben, die Möglichkeit geschaffen werden, daß ihnen auf Antrag die Zollermäßigung abzüglich der etwaigen pauschalen Ermäßigungen gewährt wird. Entsprechend müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Marktteilnehmern zu hoch erhobene Zölle rückzuerstatten, wenn diese Marktteilnehmer nachweisen können, daß sie zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung die für Braugerste, die zur Malzherstellung bestimmt ist, vorgesehene Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne erhalten haben. Angesichts der Tatsache, daß in der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 für die Verarbeitung von Gerste zu Malz eine Frist von sechs Monaten ab der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gesetzt wurde und daß für die Herstellung des Biertyps nach Maßgabe dieses Kontingents 100 Tage mehr als ausreichend sind, empfiehlt es sich, diese Fristen der Einfachheit halber im Rahmen der Bestimmungen über dieses Kontingent unverändert beizubehalten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 wird für die Mengen Braugerste, die zur Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern bestimmt sind, für die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine pauschale Zollermäßigung von 8 EUR/Tonne gewährt wurde und für die

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁵⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung eine Einfuhrlizenz beantragt wurde, auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten bis zu einer Höchstmenge von 50 000 Tonnen ein Betrag in Höhe von 50 % des Zollsatzes erstattet, der am Tag der Überführung der einzelnen Einfuhrsendungen in den zollrechtlich freien Verkehr gilt, abzüglich 8 EUR/Tonne.

Diese Erstattung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die eingeführte Gerste wurde innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet, und
- dieses Malz wurde innerhalb von 100 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz in Buchenholz enthaltenden Fässern zu Bier verarbeitet.

(2) Die Marktteilnehmer stellen für die Mengen gemäß Absatz 1 innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrlizenz erteilt, einen Antrag auf Zollermäßigung nach dem Muster des Anhangs II, aus dem hervorgeht, für welche Menge die in Absatz 1 vorgesehene teilweise Zollerstattung gewährt werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Ausfuhrlizenz oder der Auszug aus der Einfuhrlizenz, die bzw. der belegt, daß die betreffende Menge in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde,
- der Nachweis, daß der Antragsteller bei der die Einfuhrlizenz erteilenden Stelle eine Ausfallbürgschaft von 5 EUR/Tonne geleistet hat, und
- ein Antrag auf Bescheinigung zum Erhalt der Zollerstattung nach dem Muster in Anhang I.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex, Telefax oder Telegramm innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Frist die Mengen mit, auf die sich die Anträge auf Zollermäßigung, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gestellt wurden, beziehen.

(4) Beläuft sich die Gesamtmenge, für die eine Zollermäßigung beantragt wurde, für den betreffenden Zeitraum nach den Angaben der Mitgliedstaaten auf über 50 000 Tonnen, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist mit, um welchen Prozentsatz die Mengen, für die Bescheinigungsanträge eingereicht worden sind, gekürzt werden müssen.

(5) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Einfuhrlizenz erteilt, stellt — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kürzungssatzes gemäß Absatz 4 — nach dem Muster des Anhangs I eine Bescheinigung darüber aus, für welche Menge der Zoll teilweise erstattet werden kann.

Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, und die Ausfallbürgschaft gemäß Absatz 2 wird nur für die Mengen freigegeben, für die der Marktteilnehmer folgende Belege beifügt:

- den Nachweis der Verarbeitung zu Malz gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 sowie

- eine zusätzliche Bescheinigung darüber, daß aus diesem Malz innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Bier hergestellt wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist. Diese Bescheinigung ist auszustellen
- von einer Verwaltungsbehörde, die attestiert, daß die Brauerei, in der das betreffende Malz für die Bierherstellung verwendet wurde, über Buchenholz enthaltende Fässer für die Bierreifung verfügt hat, falls seine Verarbeitung zu Bier vor der Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgt ist,
- von der Zollstelle, die hinsichtlich der Gerstenmengen, für die die Einfuhrlizenz beantragt wurde, dafür zuständig ist zu kontrollieren, daß die Gerste vor der Veröffentlichung dieser Verordnung zu Malz verarbeitet worden ist, die Verarbeitung des Malzes zu Bier jedoch noch nicht erfolgt ist.

Die Ausfallbürgschaft gemäß Absatz 2, die für tatsächlich verarbeitete, aber nicht zugelassene Mengen geleistet wurde, wird freigegeben.

(6) Die Marktteilnehmer beantragen die Rückerstattung bei der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Einfuhrlizenz oder eine beglaubigte Kopie,
- b) die Bescheinigung gemäß Absatz 5 und
- c) die Anmeldung zur Überführung der betreffenden Einfuhrmenge in den zollrechtlich freien Verkehr.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1269/1999 wird der auf jede betreffende Partie am Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhobene Zoll des Gemeinsamen Zollsatzes auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten für die Mengen Braugerste des KN-Codes 1003 00, die zur Verarbeitung zu Malz zwecks Herstellung von Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern bestimmt sind (laufende Nummer des Kontingents: 09.4061) und für die im Laufe des Jahres 2000 und zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und dem 31. Dezember 1999 eine Einfuhrlizenz beantragt wurde, um 50 % ermäßigt. In diesem Fall wird die Verringerung des Einfuhrzolls um 8 EUR/Tonne gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht angewendet.

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1999 wird die genannte 50 %ige Zollermäßigung für 1999 jedoch nur auf eine Menge von maximal 50 000 Tonnen angewendet, abzüglich der Menge, für die die Erstattungsanträge gemäß Artikel 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden. Erforderlichenfalls wird dieser ermäßigte Zoll für die so berechnete Menge unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Anträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewährt.

Diese Zollermäßigung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die eingeführte Gerste wird innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet, und
- innerhalb einer Frist von 100 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz wird aus diesem Malz Bier in Buchenholz enthaltenden Fässern hergestellt.

(2) Der Lizenzantrag und die gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erteilte Einfuhrlizenz enthalten in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Derecho 50 % solicitado. Reglamento (CE) n° 1638/1999. Contingente arancelario n° 09.4061
- Anmodning om 50 % toldsats. Forordning (EF) nr. 1638/1999. Toldkontingent nr. 09.4061
- 50 %-Satz beantragt. Verordnung (EG) Nr. 1638/1999. Zollkontingent Nr. 09.4061
- Ζητούμενος δασμός 50 %. Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1638/1999. Δασμολογικές ποσοστώσεις υπ' αριθ. 09.4061
- 50 % duty requested. Regulation (EC) No 1638/1999. Tariff quota No 09.4061
- Droit 50 % demandé. Règlement (CE) n° 1638/1999. Contingent tarifaire n° 09.4061
- Dazio 50 % richiesto. Regolamento (CE) n. 1638/1999. Contingente tariffario n. 09.4061
- Gevraagd recht 50 %. Verordening (EG) nr. 1638/1999. Tariefcontingent nr. 09.4061
- Direito 50 % pedido. Regulamento (CE) n.º 1638/1999. Contingente pautal n.º 09.4061
- Pyydetty tullinalennus 50 %. Asetus (EY) N:o 1638/1999. Tariffikiintiö N:o 09.4061
- Begärd tullsats 50 %. Förordning (EG) nr 1638/1999. Tullkvot nr 09.4061.

Bei der Überführung der betreffenden Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt die Abschreibung der Lizenz durch die Zollstelle nur, wenn die eingeführte Gerste folgende Qualitätskriterien erfüllt:

- spezifisches Gewicht: mindestens 60,5 kg/hl,
- beschädigte Körner: höchstens 1 %,
- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 13,5 %,
- gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit: mindestens 98 %,

wobei die Erfüllung dieser Kriterien attestiert wird

- entweder durch eine Bescheinigung, daß auf Antrag des Einführers von der Zollstelle, an der die Einfuhrsendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden ist, eine Qualitätsanalyse durchgeführt wurde,
- oder durch eine von einer amtlichen Stelle des Ursprungslands ausgestellten und von der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96

anerkannten Qualitätsbescheinigung für die eingeführte Gerste.

(3) Die Marktteilnehmer beantragen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Gerste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, die Zollermäßigung nach dem Muster des Anhangs II. Der Antrag ist nur gültig, wenn folgende Unterlagen beigefügt sind:

- der Nachweis, daß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person ist, die seit mindestens zwölf Monaten im Getreidesektor tätig ist und in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, als solche eingetragen ist,
- der Nachweis, daß der Antragsteller bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Gerste in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird, eine Sicherheit von 10 EUR/Tonne geleistet hat,
- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, daß die Gesamtheit der einzuführenden Ware innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ihrer Annahme zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet wird, aus dem innerhalb von 100 Tagen nach Ablauf der Frist für die Verarbeitung zu Malz Bier hergestellt werden soll, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 über die Versendung der Ware zwecks Verarbeitung zu Malz finden Anwendung. Darüber hinaus muß die zuständige Behörde kontrollieren, ob das Malz innerhalb einer Frist von 100 Tagen zu Bier verarbeitet wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex, Telefax oder Telegramm jeweils am ersten Montag jedes Monats, sofern dieser ein Arbeitstag ist, und bis einschließlich 4. Dezember 2000 nach dem Muster des Anhangs III die Mengen mit, für die im vorangegangenen Monat nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 Zollermäßigungen beantragt wurden. Abschließend teilen die Mitgliedstaaten der Kommission per Telex, Telefax oder Telegramm bis spätestens 11. Januar 2001 mit, für welche Mengen bis zum 31. Dezember 2000 eine Zollermäßigung beantragt wurde.

(2) Überschreitet die Gesamtmenge, für die eine Zollermäßigung beantragt wurde, nach Angaben der Mitgliedstaaten die Menge gemäß Artikel 2 Absatz 1, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen den Zeitraum, in dem die Anträge auf Zollermäßigung gestellt werden können, sowie erforderlichenfalls die Menge mit, für die eine Zollermäßigung von 50 % für den Antrag bzw. die Anträge gewährt werden kann, der/die am letzten Tag dieses Zeitraums vorlag(en).

(3) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zollermäßigung beantragt wird, stellt eine Bescheinigung darüber aus, für welche Menge der Zoll unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ teilweise erstattet werden kann. Diese Bescheinigung, die nach dem Muster des Anhangs I abzufassen ist, wird nur ausgestellt für Anträge, die innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 angenommen werden können und für die die Marktteilnehmer folgende Belege vorlegen:

- den Nachweis der Verarbeitung zu Malz gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1249/96,
- die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 2, die von der Zollstelle, an der die Zollabfertigung erfolgt ist, ordnungsgemäß abgeschrieben wurde, und
- eine von der Zollstelle ausgestellte und dem Muster in Anhang I entsprechende zusätzliche Bescheinigung darüber, daß innerhalb der Fristen gemäß Artikel 2 Absatz 1 aus dem Malz Bier hergestellt wurde, das in Buchenholz enthaltenden Fässern gereift ist.

(4) Die Marktteilnehmer beantragen die teilweise Erstattung des Zolls bei der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung. Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Einfuhrlizenz oder eine beglaubigte Kopie,
- b) die Bescheinigung gemäß Absatz 3 und
- c) die Anmeldung zur Überführung der betreffenden Einfuhrmenge in den zollrechtlich freien Verkehr.

Der Erstattungsbetrag je Tonne entspricht 50 % des am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden vollen Zollsatzes, abzüglich 8 EUR/Tonne, sofern die Zollermäßigung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 angewendet wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Die Sicherheit von 10 EUR/Tonne gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich wird freigegeben

- a) für die beantragten und tatsächlich verarbeiteten, aber nicht zugelassenen Mengen und
- b) für die zugelassenen Mengen jedes Antrags auf Zollermäßigung, jedoch unter der Bedingung, daß
 - die anhand der Qualitätsbescheinigung oder der Qualitätsanalyse festgestellte Gerstenqualität die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 erfüllt,
 - der Antragsteller der Lizenz den Nachweis über die in Artikel 2 Absatz 4 festgelegte besondere Endverwendung erbringt, mit dem belegt wird, daß diese Verwendung tatsächlich innerhalb der Frist erfolgt ist, die im Rahmen der schriftlichen Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 3 dritter Gedankenstrich gesetzt wurde.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „beschädigte Körner“ Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderberscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen,
- b) „gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität“ Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht im Sinne der Definition gemäß Buchstabe a) beschädigt sind, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG I

Muster des Bescheinigungsantrags und der Bescheinigung zum Erhalt der Zollerstattung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 5 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1638/1999

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/1999 (in kg):

.....
(Datum und Unterschrift)

ANHANG II

Muster des Antrags auf Zollermäßigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1638/1999

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/1999 (in kg):

.....
(Datum und Unterschrift)

ANHANG III

Muster für die Mitteilung über die Anträge auf Zollermäßigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/1999

Einfuhrlizenz Nr.:

Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Die den Auszug erteilende Stelle (Name und Anschrift):

Einfuhrrecht abgetreten an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):

Erstattungsfähige Menge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/1999 (in kg):

Datum der Antragstellung (Tag, Monat, Jahr):

.....
(Datum und Unterschrift)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. Juli 1999 geltenden Wechselkurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agrarmonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2800/98 wird eine Ausgleichsbeihilfe gewährt, wenn der Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit oder der Wechselkurs, der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbar ist, niedriger ist als der zuvor gültige Kurs. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.
- (2) Der am 1. Januar 1999 geltende Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit ist niedriger als der zuvor für Belgien, Luxemburg, Frankreich, Finnland, Irland und Italien gültige Kurs. Der Wechselkurs für die Dänische Krone, die Schwedische Krone und das Pfund Sterling für den am 1. Juli 1999 eintretenden maßgeblichen Tatbestand ist niedriger als der zuvor gültige Kurs.
- (3) Die Bedingungen, unter denen die Ausgleichsbeihilfe zu gewähren ist, sind in den Verordnungen (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agrarmonetäre Regelung nach Einführung des Euro im

Agrarsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/99 ⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 2813/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁵⁾ festgelegt.

- (4) Die Beträge der Ausgleichsbeihilfe werden gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2813/98 festgesetzt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands am 1. Juli 1999 festgestellten Verringerung des am 1. Januar 1999 in Belgien, Luxemburg, Frankreich, Finnland, Irland und Italien geltenden Euro-Umrechnungskurses und des Wechselkurses für die Dänische Krone, die Schwedische Krone und das Pfund Sterling gegenüber dem zuvor gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs zu gewähren sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 48.

ANHANG

Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe in Mio. EUR

Maßnahmen		Belgien	Dänemark	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Finnland	Schweden	Ver. Königr.
Art	Verordnung									
Beihilfe Mais „Grundbetrag Mais“ (Kleinerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,31	0	0,77	0,10	7,59	0	0	0	0
Beihilfe Getreide außer Mais „Grundbetrag Mais“ (Kleinerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,59	3,08	8,41	1,58	14,05	0,05	0,86	5,84	13,11
Beihilfe Raps, Sonnenblumenkerne, Soja (Kleinerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0	0	0,06	0,01	0,25	0	0,01	0,02	0
Beihilfe Erbsen, Puff- & Ackerbohnen (Kleinerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,001224	0	0,04	0,01	0,24	0	0,001386	0,04	0
Beihilfe Leinsamen (Kleinerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0	0	0	0	0	0	0	0,02	0
Beihilfe Mais „Grundbetrag Mais“ (Großerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,05	0	3,84	0,06	14,31	0	0	0	1,34
Beihilfe Getreide außer Mais „Grundbetrag Mais“ (Großerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,71	17,08	51,42	3,29	8,66	0,05	1,60	25,76	166,43
Beihilfe Raps, Sonnenblumenkerne, Soja (Großerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,03	1,90	16,79	0,15	18,61	0,01	0,22	2,36	40,30
Beihilfe Erbsen, Puff- & Ackerbohnen (Großerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0,02	1,84	6,51	0,12	0,25	0,001224	0,02	1,75	16,57
Beihilfe Leinsamen (Großerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0	0,13	0,08	0,10	0	0	0,01	0,80	10,69
Zuschlag Hartweizen (Großerzeuger)	(EWG) Nr. 1765/92	0	0	1,46	0	24,86	0	0	0	0
Flächenstillegung im Zusammenhang mit Hektarbeihilfen	(EWG) Nr. 1765/92	0,07	2,36	7,14	0,84	2,83	0,004896	0,42	5,89	19,79
Hektarbeihilfe Hülsenfrüchte	(EWG) Nr. 1577/96	0	0	0,02	0	0,19	0	0	0	0
Hektarbeihilfe Hopfen	(EWG) Nr. 1696/71	0,001224	0	0,01	0	0	0	0	0	0,37

VERORDNUNG (EG) Nr. 1640/1999 DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Interimsabkommen stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2556/98 der Kommission vom 27. November 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu dem für 1999 für Rindfleisch vorgesehenen Zollkontingent gemäß dem zwischen der Gemeinschaft und der Republik Slowenien geschlossenen Interimsabkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2556/98 wurde festgelegt, wieviel frisches oder gekühltes Rindfleisch mit Ursprung in Slowenien zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1999 zu Sonderbedingungen eingeführt werden darf. Angesichts der Mengen,

für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 2556/98 genannten Kontingents wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 20.

RICHTLINIE 1999/71/EG DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1999****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/65/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/82/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/65/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/1/EG ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 98/47/EG der Kommission ⁽⁸⁾ wurde Azoxystrobin als Wirkstoff in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne daß auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit azoxystrobin-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.
- (2) Die Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I basierte auf einer Bewertung der über eine mögliche Verwendung als Fungizid bei Getreide und Reben übermittelten Informationen. Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG Informationen über die Verwendung bei Getreide, Reben und Bananen übermittelt. Die Prüfung der verfügbaren Infor-

mationen hat ergeben, daß diese ausreichen, um bestimmte Rückstandshöchstwerte festzulegen.

- (3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwert noch einen vorläufigen Rückstandshöchstwert, so setzen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen nationalen vorläufigen Rückstandshöchstwert fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.
- (4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Azoxystrobin im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 22. April 1998 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Azoxystrobin abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azoxystrobin auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azoxystrobin behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ⁽⁹⁾ geprüft und bewertet worden. Dabei wurde berechnet, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Rückstandshöchstwerte keine unzulässige Exposition bewirken.
- (5) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Azoxystrobin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (6) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden die Verwendungsbedingungen für Azoxystrobin bereits so definiert, daß endgültige Rückstandshöchstwerte festgelegt werden konnten.
- (7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die Azoxystrobin noch nicht verwendet werden darf, ist es ratsam, für diese Erzeugnisse die untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert für alle Erzeugnisse festzusetzen, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstwerte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 21 vom 21.1.1999, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.

⁽⁹⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Ausschuß für Pestizidrückstände, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation im Jahre 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7)

Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie und Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere Teil B Abschnitt 2.4.2.3 dieses Anhangs, vorläufige Rückstandshöchstwerte für Azoxystrobin festzusetzen. Innerhalb von 4 Jahren sollten die meisten weiteren Verwendungen von Azoxystrobin festgelegt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die Rückstandshöchstwerte endgültig festgelegt werden.

- (8) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert und ihre diesbezüglichen Anmerkungen sind berücksichtigt worden. Die Kommis-

sion wird für die spezifischen Pestizid/Erzeugnis-Kombinationen die Möglichkeit der Festlegung von Toleranzhöchstwerten für die Einfuhr auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.

- (9) Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, und insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Nahrungsmitteln, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.
- (10) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Rückstandswerte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
Azoxystrobin	0,3 Weizen, Roggen, Triticale, Gerste 0,05 (p) (*), Andere Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstwert.

Artikel 2

Die folgenden Rückstandswerte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
Azoxystrobin	0,01 (*) Milch 0,05 (*) Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

Artikel 3

Die folgenden Rückstandswerte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt:

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (p) (*)
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybride)	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
Orangen	
Pampelmusen	
Andere	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,1 (p) (*)
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschunüsse	
Maronen	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macademia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Andere	
iii) KERNOBST	0,05 (p) (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Andere	
iv) STEINOBST	0,05 (p) (*)
Aprikosen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Andere	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	2
Tafeltrauben	
Keltertrauben	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
c) Strauchobst (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
Brombeeren	
Loganbeeren	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Andere	
d) Andere Kleinfrüchte und Beeren (außer Wildfrüchte)	0,05 (p) (*)
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Andere	
e) Wildfrüchte	0,05 (p) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	0,1
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Andere	0,05 (p) (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (p) (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben	
Karotten	
Knollensellerie	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Rettich	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Weißer Rüben	
Yamswurzel	
Andere	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	
Knoblauch	
Zwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Andere	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanacea	
Tomaten	
Paprika	
Auberginen	
Andere	
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale	
Gurken einschließlich Einlegegurken	
Zucchini	
Calabacines	
Andere	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
c) Cucurbitacee mit ungenießbarer Schale	
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Andere	
d) Zuckermais	
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	
Broccoli	
Blumenkohl	
Andere	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Andere	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Andere	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salat und ähnliches	
Kresse	
Feldsalat	
Salat (Schnittsalat, Kopfsalat, Eisbergsalat, Römischer Salat/Bindsalat)	
Endivien (Breitblättrige Endivie/Eskariol, Wegwarte, Krausblättrige Endivie, Radicchio, Zuckerhutsalat)	
Andere	
b) Spinat und ähnliches	
Spinat	
Mangold	
Andere	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Andere	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Andere	
vii) STENGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocke	
Porree	
Rhabarber	
Andere	
viii) PILZE	
a) Zuchtpilze	
b) Wildwachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,05 (p) (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Andere	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
4. Ölsaaten	0,05 (p) (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohn	
Sesam	
Sonnenblumenkerne	
Raps	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsaamen	
Andere	
5. Kartoffeln	0,05 (p) (*)
Früh- und Speisekartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blättern und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (p) (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufig.

Artikel 4

(1) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird der Rückstandshöchstwert für Azoxystrobin mit „(p)“ angegeben, was bedeutet, daß dieser gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG als vorläufig (p = provisional) zu betrachten ist.

(2) Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden aus den vorläufigen Rückstandshöchstwerten in den Anhängen endgültige Rückstandshöchstwerte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG bzw. Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

Artikel 5

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Januar 2000 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Februar 2000 an.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten der Kommission

vom 19. Juli 1999

zur Benennung der Persönlichkeiten, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen beabsichtigen

(1999/499/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM EINVERNEHMEN MIT DEM DESIGNIERTEN PRÄSIDENTEN DER KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 215,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 12,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 128,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einer anlässlich des Europäischen Rates vom 24. März 1999 angenommenen Erklärung haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen Herrn Romano Prodi als die Persönlichkeit benannt, die sie zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigen.
- (2) Mit seiner Entschließung vom 5. Mai 1999 hat das Europäische Parlament diese Benennung gebilligt.
- (3) Mit seiner Erklärung vom 9. Juli 1999 hat Herrn Romano Prodi das Ergebnis seiner Kontakte mit den Regierungen der Mitgliedstaaten mitgeteilt.
- (4) Angesichts des am 16. März 1999 erfolgten gemeinsamen Rücktritts der bis zum 22. Januar 2000 ernannten Kommissionsmitglieder muß es der neuen Kommission ermöglicht werden, ihr Amt so bald wie möglich anzutreten und ihre Arbeit mit einem vollständigen Mandat ab dem 23. Januar 2000 für die fünf nachfolgenden Jahre fortzuführen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, im Einvernehmen mit Herrn Romano Prodi, benannter Präsident der Kommission, beabsichtigen, die nachstehend genannten Persönlichkeiten zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen, sowohl zur Ersetzung der derzeitigen zurückgetretenen Kommissionsmitglieder für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit bis zum 22. Januar 2000 als auch für die fünf nachfolgenden Jahre, d. h. vom 23. Januar 2000 bis zum 22. Januar 2005:

- Herr Michel Barnier
- Herr Frits Bolkestein
- Herr Philippe Busquin
- Herr David Byrne
- Frau Loyola de Palacio del Valle Lersundi
- Frau Anna Diamantopoulou
- Herr Franz Fischler
- Herr Neil Kinnock
- Herr Pascal Lamy
- Herr Erkki Liikanen
- Herr Mario Monti
- Herr Poul Nielsen
- Herr Christopher Patten
- Frau Viviane Reding
- Frau Michaela Schreyer
- Herr Pedro Solbes Mira
- Herr Günter Verheugen
- Herr António Vitorino
- Frau Margot Wallström.

(2) Der benannte Präsident und die benannten übrigen Mitglieder der Kommission bedürfen als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel den 19. Juli 1999.

Der Präsident

T. HALONEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

über die vorläufige Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1760)

(1999/500/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 trägt das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei zur Verwirklichung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor außerhalb der Ziel-1-Regionen bei.
- (2) Der Europäische Rat von Berlin (24. und 25. März 1999) legte in Absatz 40 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes die Beträge fest, die für die fraglichen Maßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2006 vorgesehen sind.
- (3) Die Kommission nimmt gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 auf der Grundlage transparenter Verfahren für Verpflichtungsermächtigungen, die für die fraglichen Maßnahmen verfügbar sind, eine vorläufige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor und hat die dabei anzuwendende

Vorgehensweise in einem dem AStV am 18. März 1999 ⁽²⁾ vorgelegten Vermerk angegeben.

- (4) Die Mittel sollen auf Grundlage dieser Vorgehensweise vergeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorläufige Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ „Technische Angaben der Kommission zu Mitteln aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei“ (Mitteilung an die Vertretungen, SN 1122/99 vom 18. März 1999).

ANHANG

Vorläufige Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006

(in Mio. EUR (zu Preisen von 1999))

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	34
Dänemark	197
Deutschland	107
Griechenland	—
Spanien	200
Frankreich	225
Irland	—
Italien	96
Luxemburg	—
Niederlande	31
Österreich	4
Portugal	—
Finland	31
Schweden	60
Vereinigtes Königreich	121
Insgesamt	1 106

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1769)

(1999/501/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand gefördert.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden 69,7 v. H. der Strukturfondsmittel Ziel 1 zugewiesen, einschließlich 4,3 v. H. für die Übergangsunterstützung.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 nimmt die Kommission für Verpflichtungsermächtigungen, die für die Programmplanung von 2000 bis 2006 verfügbar sind, nach transparenten Verfahren eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Hierbei trägt sie für die Ziele 1 und 2 einem oder mehreren objektiven Kriterien Rechnung, die denjenigen im von der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 ⁽³⁾, abgedeckten Zeitraum entsprechen: förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und relatives Ausmaß der Strukturprobleme, insbesondere der Arbeitslosigkeit.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden im Fall der Ziele 1 und 2 bei dieser Aufteilung die Mittelzuweisungen zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete gesondert aufgeführt. Diese Mittelzuweisungen werden nach den Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung festgelegt. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist ab 1. Januar 2000 degressiv gestaffelt und wird im Jahr 2000 unter derjenigen des Jahres 1999 liegen. Das Profil der Übergangsunterstützung kann je nach den spezifischen

Bedürfnissen einzelner Regionen angepaßt werden. Die Kommission hat die diesbezüglichen Anträge der Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Aufteilung der Strukturfondsmittel im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 berücksichtigt.

- (5) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 1 ein Programm zur Unterstützung des Friedensprozesses in Nordirland (PEACE) für den Zeitraum 2000 bis 2004 eingeführt, das Nordirland und den Grenzgebieten Irlands nach denselben Bedingungen wie denjenigen des Programms für den Zeitraum von 1994 bis 1999 zugute kommt.
- (6) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen des Ziels 1 für den Zeitraum 2000 bis 2006 für die NUTS-II-Regionen in Schweden, die nicht unter die Liste nach Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung fallen und die das Kriterium von Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ⁽⁴⁾ erfüllen, ein besonderes Hilfsprogramm vorgeesehen.
- (7) In ihrer Erklärung in der Anlage zum Protokoll der Ratstagung vom 21. Juni 1999 hat die Kommission das Verfahren niedergelegt, nach der sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die indikative Aufteilung der Mittel für Ziel 1 auf die Mitgliedstaaten vornimmt.
- (8) Anhand dieses Verfahrens hat der Europäische Rat bei seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 in Ziffer 44 Buchstaben a), b), c), e), f), h), i) und j) der Schlußfolgerungen des Vorsitzes die Beträge festgelegt, die im Zeitraum 2000 bis 2006 für besondere Situationen bereitgestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Ziel 1 für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten, einschließlich des PEACE-Programms und des besonderen Hilfsprogramms für die Regionen Schwedens, ist in Anhang I festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 11.

Artikel 2

Die jährliche indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für die Übergangsunterstützung im Rahmen von Ziel 1 für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006*(in Mio. EUR (Preise von 1999))*

Mitgliedstaat	Betrag		
	Ziel-1-Förderregionen	PEACE-Programm	Besonderes Hilfsprogramm für die Regionen Schwedens
Belgien	—	—	—
Dänemark	—	—	—
Deutschland	19 229	—	—
Griechenland	20 961	—	—
Spanien	37 744	—	—
Frankreich	3 254	—	—
Irland	1 215	100	—
Italien	21 935	—	—
Luxemburg	—	—	—
Niederlande	—	—	—
Österreich	261	—	—
Portugal	16 124	—	—
Finnland	913	—	—
Schweden	372	—	350
Vereinigtes Königreich	4 685	400	—
Insgesamt	126 693	500	350

ANHANG II

**Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der
Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006**

in Mio. Euro (Preise von 1999)

Mitgliedstaat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Belgien	105	100	95	95	91	90	49	625
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutschland	122	121	121	120	119	118	8	729
Griechenland	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	78	67	56	45	37	37	32	352
Frankreich	83	81	79	79	78	76	75	551
Irland	400	350	300	250	200	150	123	1 773
Italien	32	30	28	26	25	24	22	187
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	23	21	20	19	18	17	5	123
Österreich	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugal	650	640	610	350	300	271	84	2 905
Finnland	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	216	204	193	181	166	133	73	1 166
Insgesamt	1 709	1 614	1 502	1 165	1 034	916	471	8 411

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 1. Juli 1999****mit dem Verzeichnis der unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen für den Zeitraum 2000 bis 2006***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1770)**(1999/502/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds die Entwicklung und die strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand gefördert.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 fallen unter das Ziel 1 Regionen der Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS II), deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP), gemessen in Kaufkraftstandards, nach den am 26. März 1999 verfügbaren Gemeinschaftsdaten der Jahre 1994, 1995 und 1996 weniger als 75 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.
- (3) Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 fallen unter dieses Ziel ferner die Regionen in äußerster Randlage (französische überseeische Departements, Azoren, Madeira und Kanarische Inseln), die unter der 75-v. H.-Schwelle liegen, sowie die gemäß Protokoll Nr. 6 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens⁽²⁾ im Zeitraum 1995 bis 1999 im Rahmen von Ziel 6 förderfähigen Gebiete.
- (4) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erhalten ungeachtet des Artikels 3 dieser Verordnung die Regionen, die im Jahr 1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EG) Nr. 3193/94⁽⁴⁾, unter Ziel 1 fallen und die nicht in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aufgeführt sind, vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2005 übergangsweise eine Unterstützung aus den Fonds im Rahmen von Ziel 1.

- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt die Kommission bei der Annahme des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verzeichnisses gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 das Verzeichnis der zu diesen Regionen auf der NUTS-III-Ebene gehörenden Gebiete, die im Jahr 2006 übergangsweise eine Unterstützung aus den Fonds im Rahmen von Ziel 1 erhalten.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kann die Kommission jedoch in den Grenzen der Bevölkerung der in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Gebiete gemäß Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 auf Vorschlag eines Mitgliedstaats diese Gebiete durch zu diesen Regionen gehörende Gebiete der NUTS-III-Ebene oder unterhalb dieser Ebene substituieren, die die Kriterien des Artikels 4 Absätze 5 bis 9 erfüllen. Die Kommission hat die diesbezüglichen Anträge der Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- (7) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erhalten die Gebiete der Regionen, die nicht in das Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 aufgenommen sind, im Jahr 2006 nur aus dem ESF, dem FIAF sowie dem EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, innerhalb derselben Intervention weiterhin Unterstützung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der unter Ziel 1 fallenden Regionen ist im Anhang I aufgeführt.

Dieses Verzeichnis gilt vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

Artikel 2

Das Verzeichnis der für eine Übergangsunterstützung im Rahmen von Ziel 1 in Betracht kommenden Regionen und Gebiete ist im Anhang II aufgeführt.

Dieses Verzeichnis gilt für die dort aufgeführten Regionen vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2005 bzw. bis 31. Dezember 2006.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen NUTS II für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006

Deutschland

Brandenburg
 Mecklenburg-Vorpommern
 Chemnitz
 Dresden
 Leipzig
 Dessau
 Halle
 Magdeburg
 Thüringen

Griechenland

Anatoliki Makedonia, Thraki
 Kentriki Makedonia
 Dytiki Makedonia
 Thessalia
 Ipiros
 Ionia Nisia
 Dytiki Ellada
 Sterea Ellada
 Peloponnisos
 Attiki
 Vorio Aigaio
 Notio Aigaio
 Kriti

Spanien

Galicia
 Principado de Asturias
 Castilla y León
 Castilla-La Mancha
 Extremadura
 Comunidad Valenciana
 Andalucía
 Región de Murcia
 Ceuta y Melilla
 Canarias

Frankreich

Guadeloupe
 Martinique
 Guyane
 Réunion

Irland

Border Midlands and Western

Italien

Campania
 Puglia
 Basilicata
 Calabria
 Sicilia
 Sardegna

Österreich

Burgenland

Portugal

Norte
 Centro
 Alentejo
 Algarve
 Açores
 Madeira

Finnland

Itä-Suomi
 Väli-Suomi ⁽¹⁾
 Pohjois-Suomi ⁽¹⁾

Schweden

Norra Mellansverige ⁽¹⁾
 Mellersta Norrland ⁽¹⁾
 Övre Norrland ⁽¹⁾

Vereinigtes Königreich

South Yorkshire
 West Wales and The Valleys
 Cornwall and Isles of Scilly
 Merseyside

⁽¹⁾ Nur die in Anhang 1 des Protokolls Nr. 6 im Anhang der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens genannten Gebiete.

ANHANG II

Verzeichnis der für eine Übergangsunterstützung im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds in Betracht kommenden Regionen und Gebiete für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2006

Mitgliedstaat	Übergangsunterstützung vom 1. Januar 2000 bis	
	31. Dezember 2005 ⁽¹⁾	31. Dezember 2006
Belgien	Arrondissement d'Ath sauf la commune de Bernissart Arrondissement de Charleroi sauf les communes de: Chapelle-lez-Herlaimont Charleroi (à l'exception de l'ancienne commune de Mont-sur-Marchienne) Châtelet Courcelles Farciennes Fontaine-l'Évêque Manage Arrondissement de Mons sauf les communes de: Boussu Dour Frameries Hensies Mons (uniquement les communes de Jemappes, Flenu et Cuesmes) Quaregnon Quiévrain Colfontaine Arrondissement de Mouscron Arrondissement de Soignies sauf la commune de La Louvière (à l'exception de l'ancienne commune de Boussoit) Arrondissement de Thuin sauf les communes de: Anderlues Morlanwelz Arrondissement de Tournai	Arrondissement d'Ath Uniquement la commune de Bernissart Arrondissement de Charleroi Uniquement les communes de: Chapelle-lez-Herlaimont Charleroi (à l'exception de l'ancienne commune de Mont-sur-Marchienne) Châtelet Courcelles Farciennes Fontaine-l'Évêque Manage Arrondissement de Mons Uniquement les communes de: Boussu Dour Frameries Hensies Mons (uniquement les communes de Jemappes, Flenu et Cuesmes) Quaregnon Quiévrain Colfontaine Arrondissement de Soignies Uniquement la commune de La Louvière (à l'exception de l'ancienne commune de Boussoit) Arrondissement de Thuin Uniquement les communes de: Anderlues Morlanwelz
Dänemark	—	—
Deutschland	Kreis Berlin-Ost, Stadt	
Griechenland	—	—
Spanien		Comunidad Autonoma Cantabria

Mitgliedstaat	Übergangsunterstützung vom 1. Januar 2000 bis	
	31. Dezember 2005 ⁽¹⁾	31. Dezember 2006
Frankreich		Arrondissements d'Avesnes, de Douai et de Valenciennes Région Corse
Irland	Dublin, Mid-East, Mid-West, South-West	South-East
Italien		Regione Molise
Luxemburg	—	—
Niederlande	Provincie Flevoland	
Österreich	—	—
Portugal	Lisboa e Vale de Tejo excepto Médio Tejo e Lezíria do Tejo	Médio Tejo e Lezíria do Tejo
Finnland	—	—
Schweden	—	—
Vereinigtes Königreich	Highlands and Islands except Islands Northern Ireland	Islands (1995 NUTS III boundaries)

⁽¹⁾ Die hier aufgeführten Gebiete erhalten im Jahr 2006 innerhalb derselben Intervention weiterhin Unterstützung aus dem ESF, dem FIAF und dem EAGFL, abteilung „Ausrichtung“.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 1. Juli 1999****über die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2000 bis 2006***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1771)**(1999/503/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 1 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 darf der auf die Ziel-2-Fördergebiete entfallende Bevölkerungsanteil nicht mehr als 18 v. H. der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft ausmachen. Auf dieser Grundlage setzt die Kommission für jeden Mitgliedstaat eine Bevölkerungshöchstgrenze fest, wobei sie folgende Elemente heranzieht: die Gesamtbevölkerung in den Regionen der Ebene NUTS III eines jeden Mitgliedstaats, die den spezifischen Kriterien für Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel im Sektor Industrie und für ländliche Gebiete gemäß den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels entsprechen, das Ausmaß der Strukturprobleme auf der nationalen Ebene eines jeden Mitgliedstaats im Vergleich zu den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß sich jeder Mitgliedstaat an den Gesamtbemühungen um Konzentration in angemessener Weise beteiligt.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird das Ausmaß der Strukturprobleme auf der nationalen Ebene eines jeden Mitgliedstaats anhand der Arbeitslosigkeit insgesamt und der Langzeitarbeitslosigkeit außerhalb der unter Ziel 1 fallenden Regionen ermittelt.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beträgt die höchstmögliche Verringerung der von Ziel 2 betroffenen Bevölkerung nicht mehr als ein Drittel der Bevölkerung, die 1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 ⁽³⁾, von den Zielen 2 und 5b betroffen war.
- (5) Für die Festsetzung der Bevölkerungshöchstgrenze je Mitgliedstaat sind die zum Zeitpunkt des Europäischen Rates in Berlin am 24. und 25. März 1999 verfügbaren Gemeinschaftsdaten heranzuziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 fallenden Gebiete der einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000 bis 2006 sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

ANHANG

Bevölkerungshöchstgrenzen der unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2000 bis 2006

Mitgliedstaat	Bevölkerungshöchstgrenze (in 1000 Einwohner)
Belgien	1 269
Dänemark	538
Deutschland	10 296
Griechenland	—
Spanien	8 809
Frankreich	18 768
Irland	—
Italien	7 402
Luxemburg	118
Niederlande	2 333
Österreich	1 995
Portugal	—
Finnland	1 582
Schweden	1 223
Vereinigtes Königreich	13 836

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1772)

(1999/504/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 1 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden 11,5 v. H. der Strukturfondsmittel Ziel 2 zugewiesen, einschließlich 1,4 v. H. für die Übergangsunterstützung.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 nimmt die Kommission für Verpflichtungsermächtigungen, die für die Programmplanung von 2000 bis 2006 verfügbar sind, nach transparenten Verfahren eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Hierbei trägt sie für die Ziele 1 und 2 einem oder mehreren objektiven Kriterien Rechnung, die denjenigen im von der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumenten ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 ⁽³⁾, abgedeckten Zeitraum entsprechen: förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und relatives Ausmaß der Strukturprobleme, insbesondere der Arbeitslosigkeit.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden im Falle der Ziele 1 und 2 bei dieser Aufteilung die Mittelzuweisungen zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete gesondert aufgeführt. Diese Mittelzuweisungen werden nach den Kriterien gemäß Unterabsatz 1

dieses Absatzes festgelegt. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist ab 1. Januar 2000 degressiv gestaffelt und wird im Jahr 2000 unter derjenigen des Jahres 1999 liegen.

- (5) In ihrer Erklärung in der Anlage zum Protokoll der Ratstagung vom 21. Juni 1999 hat die Kommission das Verfahren niedergelegt, nach der sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die indikative Aufteilung der Mittel für Ziel 2 auf die Mitgliedstaaten vornimmt.
- (6) Anhand dieses Verfahrens hat der Europäische Rat bei seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 in Ziffer 44 Buchstabe g) der Schlußfolgerungen des Vorsitzes die Beträge festgelegt, die im Zeitraum 2000 bis 2006 für besondere Situationen bereitgestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 für den Zeitraum 2000 bis 2006 ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten für die Übergangsunterstützung im Rahmen von Ziel 2 für den Zeitraum 2000 bis 2005 ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

ANHANG I

**Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der
Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006***(in Mio. Euro (Preise von 1999))*

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	368
Dänemark	156
Deutschland	2 984
Griechenland	—
Spanien	2 553
Frankreich	5 437
Irland	—
Italien	2 145
Luxemburg	34
Niederlande	676
Österreich	578
Portugal	—
Finnland	459
Schweden	354
Vereinigtes Königreich	3 989
Insgesamt	19 733

ANHANG II

**Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten für die Übergangsunterstützung
im Rahmen von Ziel 2 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2005***(in Mio. Euro (Preise von 1999))*

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	65
Dänemark	27
Deutschland	526
Griechenland	—
Spanien	98
Frankreich	613
Irland	—
Italien	377
Luxemburg	6
Niederlande	119
Österreich	102
Portugal	—
Finnland	30
Schweden	52
Vereinigtes Königreich	706
Insgesamt	2 721

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 1. Juli 1999****über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 3 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1774)**(1999/505/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Unterabsätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Unterabsatz 1 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird im Rahmen von Ziel 3 der Strukturfonds die Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme gefördert.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 werden 12,3 v. H. der Strukturfondsmittel Ziel 3 zugewiesen.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 nimmt die Kommission für Verpflichtungsermächtigungen, die für die Programmplanung von 2000 bis 2006 verfügbar sind, nach transparenten Verfahren eine indikative Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beruht für das Ziel 3 die Aufteilung je Mitgliedstaat im wesentlichen auf der förderfähigen Bevölkerung, der Beschäftigungslage und der Schwere der Probleme, insbesondere dem sozialen Ausschluß, dem Erziehungs- und Ausbildungsstand und der Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt.
- (5) Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 unter Ziffer 45 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes die von der Kommission im

Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgeschlagene Methode zur indikativen Aufteilung der Mittel für Ziel 3 auf die Mitgliedstaaten gebilligt.

- (6) Darüber hinaus hat der Europäische Rat bei seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 in Ziffer 44 Buchstaben d) und e) der Schlußfolgerungen des Vorsitzes die Beträge festgelegt, die im Zeitraum 2000 bis 2006 für besondere Situationen bereitgestellt werden.
- (7) In ihrer Erklärung in der Anlage zum Protokoll der Ratstagung vom 21. Juni 1999 hat die Kommission das Verfahren niedergelegt, nach dem sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die indikative Aufteilung der Mittel für Ziel 3 auf die Mitgliedstaaten vornimmt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Ziel 3 für den Zeitraum 2000 bis 2006 auf die Mitgliedstaaten ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Padraig FLYNN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

ANHANG

**Indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 3 der
Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006***(in Mio. Euro (Preise von 1999))*

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	737
Dänemark	365
Deutschland	4 581
Griechenland	—
Spanien	2 140
Frankreich	4 540
Irland	—
Italien	3 744
Luxemburg	38
Niederlande	1 686
Österreich	528
Portugal	—
Finnland	403
Schweden	720
Vereinigtes Königreich	4 568
Insgesamt	24 050

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Änderung des Beschlusses 98/610/EG, Euratom zur Einsetzung von Expertengruppen zur Unterstützung der Kommission bei der Bestimmung des Inhalts und der Richtlinien der Leitaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2359)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(1999/506/EG, Euratom)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit ihrem Beschluß 98/61/EG, Euratom ⁽¹⁾ setzte die Kommission Expertengruppen zu ihrer Unterstützung bei der Bestimmung von Inhalt und Ausrichtung der Leitaktionen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung ein.
- (2) Die Mitglieder der Expertengruppen werden von der Kommission ad personam für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Neue Ernennungen insbesondere zur Erweiterung des Spektrums der Herkunftsländer, zur Herbeiführung einer größeren Ausgewogenheit der wissenschaftlich-technischen Fachkenntnisse und zur Ersetzung der ausscheidenden Mitglieder müssen möglicherweise während dieses Zeitraums vorgenommen werden.
- (3) Generell muß die Homogenität der Expertengruppen gewährleistet, ihre Verwaltung durch die Kommissionsdienststellen erleichtert und die erwünschte völlige Transparenz garantiert werden.
- (4) Daher sollte das Mandat der neuen Mitglieder zum selben Zeitpunkt wie das der zuvor ernannten Mitglieder enden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 98/610/EG, Euratom erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Expertengruppen werden von der Kommission ad personam für die Dauer von höchstens zwei Jahren ernannt. Diese Ernennung kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Édith CRESSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 57.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2467)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/507/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie EWG 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽³⁾ wurden die wichtigsten tierseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt, die von den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen tollwutgefährdeten Tieren aus Drittländern einzuhalten sind. Die Veterinärbescheinigungen wurden jedoch noch nicht vereinheitlicht.
- (2) In Australien wurden tödliche Fälle der Hendra-Krankheit und in Malaysia tödliche Fälle der Nipah-Krankheit beim Menschen gemeldet.
- (3) Flughunde der Gattung *Pteropus* gelten als die natürlichen Wirte der Hendra-Erreger und werden auch als Reservoirwirte der Nipah-Erreger vermutet. Diese Säugetiere weisen jedoch keine klinischen Symptome auf und können den Virus und neutralisierende Antikörper gleichzeitig in sich tragen.
- (4) Flughunde werden gelegentlich aus Drittländern eingeführt. Bis zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr von Flughunden aus Drittländern erscheint es erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen die Hendra- und die Nipah-Krankheit zu erlassen.
- (5) Die Hendra-Krankheit kann durch Katzen übertragen werden, und von der Nipah-Krankheit werden sowohl Katzen als auch Hunde befallen. Die Berührung mit den entsprechenden Viren fördert bei kranken und rekonvaleszenten Tieren die Serokonversion, die mit Labortests festgestellt werden kann.
- (6) Das Auftreten dieser Krankheit in den oben genannten Ländern könnte die Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft gefährden.
- (7) Hinsichtlich der Einfuhr von Flughunden, Hunden und Katzen aus Malaysia (Halbinsel) und Australien müssen

Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene erlassen werden.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Einfuhr von Flughunden der Gattung *Pteropus* aus Malaysia (Halbinsel) und Australien ist verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG dürfen Flughunde der Gattung *Pteropus* unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:
 - Die Tiere stammen aus Beständen, die in Gefangenschaft gehalten wurden, und
 - die Tiere sind mindestens 60 Tage lang in Quarantänestationen gehalten worden, und
 - die Tiere wurden mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem zugelassenen ELISA-Test auf Antikörper gegen die Viren der Hendra- und Nipah-Krankheit unterzogen; die Tests wurden in einem Laboratorium, das zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden zugelassen wurde, anhand von Blutproben vorgenommen, die zweimal mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen entnommen wurden, wobei die zweite Blutprobe höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr erfolgte.

Artikel 2

- (1) Die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Malaysia (Halbinsel) ist verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Hunde und Katzen unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:
 - Die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen, und
 - die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
 - die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgM- und IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

Artikel 3

- (1) Die Einfuhr von Katzen aus Australien ist verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Katzen unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:
- Die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Hendra-Krankheit nachgewiesen wurden, und
 - die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgM- und IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Hendra-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften bezüglich Malaysia (Halbinsel) und Australien, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
